

Dienstvereinbarung

**zwischen dem GPRLL im Zuständigkeitsbereich des Staatlichen Schulamtes für den
Landkreis Fulda, der Gesamtschwerbehindertenvertretung im
Zuständigkeitsbereich des Staatlichen Schulamtes für den Landkreis Fulda**

und dem Staatlichen Schulamt

Regelungen des Einsatzes von Förderschullehrkräften im „Inklusiven Unterricht“ (IU)

1. Regelungen des Einsatzes

Zwischen den rBFZs und der allgemeinen Schule wird der Umfang des Einsatzes einer Förderschullehrkraft auf der Grundlage des Verteilungsplanes des rBFZ abgestimmt. Die in der Kooperationsvereinbarung festgelegten Regelungen sind verbindlich. Die Schulleitung der allgemeinen Schule ist für den Einsatz der BFZ-Lehrkräfte zuständig. Dies geschieht in Absprache mit der BFZ-Lehrkraft, die BFZ-Leitung wird hierüber informiert.

Kolleginnen und Kollegen, die im Bereich der rBFZ-Arbeit eingesetzt sind, können verschiedene, wechselnde Einsatzorte haben.

Um die Fachlichkeit an den Regelschulen zu sichern und gleichermaßen die Belastung der Lehrkräfte zu berücksichtigen, werden folgende Festlegungen getroffen (gelten für BFZ):

1. Es soll maximal ein Einsatz an zwei Schulen pro Wochentag erfolgen.
2. Eine Lehrkraft mit voller Stelle soll in der Regel an maximal drei Schulen eingesetzt werden bzw. im Rahmen ihrer BFZ-Tätigkeit zuständig sein. Dieses schließt den Unterricht an der Stammschule (d.h. Förderschule) mit ein. Die Anzahl der Einsatzschulen ist entsprechend des Teilzeitanteils der Lehrkraft zu reduzieren.

Ausnahmen von der Regelung sind in begründeten Einzelfällen mit Zustimmung der Lehrkraft möglich. Dies erfolgt in vorheriger Absprache mit dem SSA und mit anschließender Erörterung im GPRLL.

Die Einsatzschulen werden für ein Schuljahr festgelegt. Über den geplanten Einsatz wird der Personalrat zu Beginn des Schuljahres informiert. Veränderungen werden immer zeitnah dem GPRLL angezeigt.

Beim Einsatz von schwerbehinderten Lehrkräften an mehreren Schulen muss auf die gesundheitlichen Bedürfnisse der schwerbehinderten Beschäftigten sowie die Art und Schwere der Behinderung Rücksicht genommen werden. Es ist Einvernehmen herzustellen. Die zuständige Schwerbehindertenvertretung ist zu informieren und vor einer Entscheidung anzuhören (§95,2 SGB IX).

Die Fahrten zwischen den verschiedenen Einsatzorten (Schulen, Behörden, Institutionen) werden entsprechend den Bestimmungen des HRKG behandelt und sind daher Dienstfahrten.

2. Vertretung / Vertretungsunterricht

Die Förderschullehrkräfte im Inklusiven Unterricht (IU) verbleiben im Umfang ihrer Stunden an der allgemeinen Schule. Sie stehen für Vertretungen an den Stammschulen in dieser Zeit nicht zur Verfügung. Die Ressource der Förderschullehrkraft darf an der allgemeinen Schule nicht dazu genutzt werden, die Regelschullehrkraft abzuziehen und in einer anderen Lerngruppe für Vertretung einzusetzen. Im Ausnahmefall (Abwesenheit der IB-Schülerinnen und -Schüler) kann im Einvernehmen mit der BFZ-Lehrkraft die Übernahme eines Vertretungsunterrichts möglich sein.

Der Einsatz der BFZ-Lehrkraft im IU zur Vertretung der Regelschullehrkraft ist entsprechend den § 25 und § 27 (VM und IB) der VOSB nicht vorgesehen. Anderweitige Regelungen können im Ausnahmefall und nur im Einvernehmen mit der BFZ-Lehrkraft für maximal eine Woche erfolgen. Wenn die BFZ-Lehrkraft fehlt, wird im Rahmen der Verlässlichen Schule (VSS) über die Stammschule (rBFZ), nach Absprache mit dem rBFZ-Leiter, im Rahmen der ihm zugewiesenen Mittel zur Unterrichtsabdeckung abgerechnet. Die VSS-Kräfte können von der allgemeinen Schule oder dem rBFZ kommen; eine Klärung erfolgt in gemeinsamer Verantwortung.

Für die BFZ-Lehrkraft im IU gibt es eine Vertretung spätestens ab der 2. Woche. Vertretung über VSS geht zu Lasten des Budgets der Stammschule.

3. Teilnahme an Konferenzen

Grundsätzlich sollen die Kolleginnen und Kollegen an Konferenzen teilnehmen, wenn es einen Bezug zum Auftrag gibt.

Dabei kann sich die Teilnahme auch auf einzelne Tagesordnungspunkte beschränken.

Die BFZ-Lehrkräfte sind zu Klassen- und Notenkonferenzen fallbezogen einzuladen.

Die Teilnahme der Förderschullehrkräfte an den Fachkonferenzen der rBFZs im Bereich IU ist verpflichtend.

4. Mitarbeit bei der Schulentwicklung

Die Mitarbeit bei Konzeptentwicklungen der allgemeinen Schule im Zusammenhang mit dem Auftrag (Einbringen von Expertise) erfolgt nach gemeinsamer Absprache zwischen den Schulleitungen im zeitlichen Rahmen der Beauftragung.

5. Elterngespräche

Der Auftrag der BFZ-Lehrkräfte schließt die Beteiligung an Elterngesprächen, Runden Tischen etc. ein.

6. Elternabende

Die BFZ-Lehrkräfte nehmen teil, wenn es im Rahmen der Auftragserfüllung notwendig ist.

7. Pausenaufsicht

Die BFZ-Lehrkräfte übernehmen nur zeitlich begrenzte, auftragsgebundene Aufsichten (z. B. Schülerinnen und Schüler mit Förderanspruch in der emotional-sozialen Entwicklung)

8. Pädagogische Tage / interne Fortbildungen

Die Teilnahme ist abhängig vom Thema und dem Umfang des Einsatzes. Sie sollte erfolgen, wenn es eine Verknüpfung mit der Auftragserfüllung gibt.

9. Klassenfahrten

Die Teilnahme an Klassenfahrten wird auf Leitungsebene und im Benehmen mit der betroffenen Lehrkraft geklärt und sollte ermöglicht werden.

Sollte eine Lehrkraft mit Behinderung die Leitung oder Begleitung von Schulwanderungen oder –fahrten übernehmen, setzt das die ausdrückliche Zustimmung dieser Lehrkraft voraus. Vgl. § 4 III Buchst. h IntV.

10. Projektwochen

Anteilig, je nach Auftrag, in Absprache zwischen der allgemeinen Schule und dem BFZ sollten die BFZ-Lehrkräfte in Projektwochen eingebunden werden.

11. Hinweis

Die rechtlichen Grundlagen für Lehrkräfte mit Behinderung, insbesondere die Integrationsvereinbarung (IntV) und die Teilhaberichtlinien in der jeweils gültigen Fassung, bleiben unberührt.

12. Bekanntgabe der Dienstvereinbarungen

13. Gültigkeitsdauer und Evaluation

Die Vereinbarung gilt für ein Jahr bis zum 01.02.2021. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn kein Änderungsbedarf eintritt.

Fulda, den 20.12.2019

Für das Staatliche Schulamt

Für den GPRLL

GSBV
